



Bern, 01.05.2024

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 1. Mai 2024 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu einer Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Im Falle einer Strommangellage wird die Bewirtschaftung zentraler Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser (zARA) gesondert geregelt und ist infolgedessen von den Bewirtschaftungsmassnahmen Kontingentierung oder Sofortkontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie ausgenommen. Die vorgelegte Verordnung regelt die spezifischen Massnahmen bei zARA zur Senkung des Bezugs elektrischer Energie.

Diese Verordnung stützt sich auf das Landesversorgungsgesetz (LVG, SR 531) und wird erst im Falle einer schweren Strommangellage vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Der Verordnungsentwurf wird dabei stets an die jeweilige Mangellagensituation angepasst.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **22. August 2024**.

Wir laden Sie ein, zu dem Entwurf der Verordnung und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch).



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

energie@bwl.admin.ch

Bitte beachten Sie, dass die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Webseite der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9, Abs. 1 Bst. b VIG [SR 172.061] und Art. 16 VIV [SR 172.061.1]).

Für Fragen und allfällige Informationen zur Vorlage steht Ihnen die Geschäftsstelle Energie des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (energie@bwl.admin.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Prüfung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin

Bundesrat